

SABO-Veröffentlichung KW 19 (12.05.2021)

Der Gemeinderat hat am 04.05.2021 folgender Benutzungsordnung zugestimmt:

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Kunstrasenplatz im Staufeneckzentrum Gemeinde Salach

1. Allgemeines

1.1 Der Kunstrasenplatz steht im Eigentum der Gemeinde Salach.

1.2 Die Anlage und vorhandenen Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf diese Weise können die Vereine, Schulen und sonstigen Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

2. Verwaltung

2.1 Die Sportanlage wird durch die Gemeinde Salach verwaltet.

3. Benutzung

3.1 Unbefugten ist der Zutritt verboten. Unbefugtes Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3.2 Die im Bereich des Kunstrasens angebrachten Hinweisschilder gelten als Teil dieser Benutzungsordnung.

3.3 Die Sportanlage dient in erster Linie des Vereins- und Schulsport.

3.4 Anderen Nutzern kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen nur auf Antrag erteilt werden. Anträge auf Benutzung der Sportanlagen sind mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

3.5 Bei Erteilung einer Erlaubnis kann die Anlage unter denen der Erlaubnis genannten Bedingungen benutzt werden.

3.6 Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen der Nutzer genügt die Vorlage eines jährlichen Belegungsplanes, der der Gemeinde vorgelegt werden muss.

3.7 In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

3.8 Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Geeignetes Schuhwerk für den Kunstrasenplatz sind Sportschuhe mit Kunststoffnocken oder -noppen. Schuhwerk mit Keramik- oder Alustollen sowie mit spitzen Absätzen ist verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

3.9 Bei Schneefall darf der Kunstrasenplatz nicht komplett bis zur Kunstrasenoberfläche geräumt werden. Des Weiteren dürfen lediglich die Linien und nicht der ganze Platz vom Schnee befreit werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

a) es dürfen nur Schneeschieber verwendet werden, die runde Kanten aufweisen, um den Kunstrasen nicht zu beschädigen.

4. Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage

a) Allgemeines

4.1 Die Benutzung des Kunstrasenplatzes ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlicher Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegen.

4.2 Sollte bei Schulsportfesten, Wettkämpfen und ähnlichem die Sportanlagen zu Wettspielen, Vorführungen usw. benutzt werden, ist in jedem Fall vorher die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

4.3 Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der Rasensportfläche nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet der jeweilige Nutzer.

4.4 Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Kunstrasenfläche und deren Einrichtungen.

4.5 Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen oder die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlage mehr als üblich in Anspruch nehmen.

5. Benutzung Umkleide- und Duschräume

5.1 Die Nutzer verwenden die jeweils dafür vorgesehene Umkleiden / Toiletten auch während des Spielbetriebs.

5.2 Im Einzelfall kann die Nutzung der gemeindeeigenen Umkleide- und Duschräume durch die Gemeinde genehmigt werden. Bei Inanspruchnahme fällt die entsprechende Gebühr aus der Gebührenordnung der Sportstätten der Gemeinde Salach an.

5.3 Bei der Benutzung von Umkleide- und Duschräumen ist sicherzustellen, dass sich die Räumlichkeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befinden bzw. hinterlassen werden und an die Gemeinde zurückge-/übergeben werden.

6. Müllbeseitigung

6.1 Der beim Spiel- bzw. Trainingsbetrieb anfallende Müll ist von den jeweiligen Nutzern einzusammeln. Die Müllbeseitigung bzw. Entsorgung hat durch den Nutzer selbst zu erfolgen.

6.2 Die Abfallkörbe werden von der Gemeinde Salach zur Verfügung gestellt.

6.3 Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Benutzung der Sportanlagen auf Zeit oder ganz untersagt werden.

6.4 Vor und nach der Benutzung des Kunstrasenplatzes müssen Verunreinigungen entfernt werden.

7. Öffnungs- und Schließdienst

7.1 Das Öffnen und Schließen des Kunstrasenplatzes beim Trainings- und Spielbetrieb obliegt dem Nutzer. Dem Platzwart bzw. den verantwortlichen Übungsleitern der jeweiligen Abteilungen werden gegen Empfangsbescheinigung Schlüssel, z.B. für Materialdepots, zur Verfügung gestellt.

7.2 Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Personen, welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden.

7.3 Die Übungsleiter oder die Platzwarte der Nutzer tragen die Sorge dafür, dass sämtlicher Müll eingesammelt wurde und sonstige Verunreinigungen des Platzes entfernt worden sind.

7.4 Die Schließung hat nach Beendigung des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung zu erfolgen.

8. Flutlichtanlage

Die Kosten sind voll zu Lasten des jeweiligen Nutzers abzurechnen.

9. Firmenwerbung/Bandenwerbung

Firmenwerbung/Bandenwerbung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.

10. Haftung

10.1 Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sportanlage und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

10.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Anlagen und Räumen entstehen.

10.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte und Beauftragte.

10.4 Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

10.5 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

10.6 Für Sportgeräte und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Nutzer befinden, wird von der Gemeinde im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes keine Haftung übernommen.

10.7 Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

11. Widerruf einer Genehmigung

Die Gemeindeverwaltung behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Sportanlagen nicht genehmigt hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Genehmigung, wegen Unbespielbarkeit des Sportplatzes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

12. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

12.1 Die Gemeinde ist berechtigt, soweit ihr bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Mehrkosten bei der Unterhaltung des Sportplatzes entstehen, diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

12.2 Die Gemeinde behält sich vor, dem Veranstalter oder Nutzer eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen.

13. Sonderbestimmungen

Die Nutzer haben auf ihre Kosten zu sorgen

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
- b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Regelungen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- a) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
- b) die zugelassene Höchstzahl von Besuchern bei den Sitzstufen nicht überschritten wird
- c) die erforderlichen Sanitätswachen sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen
- d) die Aufsicht während der Übungen und Veranstaltungen gewährleistet ist
- e) für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

14. Weisungsbefugnis / Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten. Den Weisungen der Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

15. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Bürgermeister Julian Stipp